BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09.2013
Termin: zum 20.11.2013
Erläuterungen zur Erhebung

Eine Zusammenfassung zur BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09. steht unter der URL http://www.bibb.de/dokumente/pdf/naa309_BIBB-Erhebung_Zusammenfassung_201103.pdf zur Verfügung.

Online-Portal:	naa309.bibb.de (geschlossener Benutzerkreis / Zugang nur mit Kennwort)	
Informationen im Internet:	http://www.bibb.de/de/bibb-erhebung_2013_info.htm	
E-Mail-Kontakt:	naa309(at)bibb.de	
Ansprechpartner im BIBB		
Simone Flemming	flemming(at)bibb.de	☎ 0228 107– 1112
Ralf-Olaf Granath	granath(at)bibb.de	☎ 0228 107– 1113
		0228 107– 2955
Anschrift:	Bundesinstitut für Berufsbildung AB 2.1 / Frau Flemming / Herr Granath Robert-Schuman-Platz 3 53175 Bonn	

Bitte senden Sie Ihre Daten bis zum 20. November 2013 an das BIBB.

Datenlieferung:	Online-Portal naa309.bibb.de ***oder*** Dateilieferung ***oder*** Excel-Formulare, die vom BIBB zur Verfügung gestellt werden

Bezeichnung	Spalte	Erläuterung
Geschäftszeichen		Eintragung des Geschäftszeichens für die Erhebung 2013
Ausbildungsbereich		Hier wird der Ausbildungsbereich angegeben, den die zuständige Stelle vertritt.
Zuständige Stelle		Die Bezeichnung der zuständigen Stelle sowie die dazugehörige Stellennummer werden bereits vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) eingetragen.
Arbeitsagenturbezirk		Die Erfassung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge erfolgt auf der regionalen Ebene der Arbeitsagenturbezirke (AAB). Maßgebend für die Zuordnung zu den AAB ist der Ort bzw. der Sitz des Ausbildungsbetriebes. Bitte verwenden Sie für die Zuordnung der Städte und Gemeinden zu den AAB die Ortsliste 2013, die das BIBB Ihnen zur Verfügung gestellt hat. In dieser Ortsliste ist der Neuzuschnitt der AAB berücksichtigt. Im Online-Portal „naa309.bibb.de“ ist die Suche im Gemeindeverzeichnis im Menüpunkt „Arbeitsagentur-Auswahl“ integriert. Sollten sich die Zuständigkeitsbereiche über mehrere Arbeitsagenturbezirke bzw. Teile von Arbeitsagenturbezirken erstrecken, so ist für jeden Arbeitsagenturbezirk ein getrenntes Formular zu verwenden. Sollten Sie noch Änderungsbedarf bei der Zuordnung der AAB zu Ihrer Stelle feststellen, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Bitte beachten Sie, dass die Bezeichnung des Arbeitsagenturbezirks und nicht eine Geschäftsstelle der Arbeitsagentur eingetragen wird.
Ausbildungsberuf	1	In dieser Spalte werden die einzelnen Ausbildungsberufe sowie die Gruppen „Behindertenberufe“ (nach §66 BBiG bzw. §42m HwO/Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen) und „Sonstige“ aufgeführt, die Grundlage für die Auswertung sind. Einträge in der Gruppe „Sonstige“ werden vom BIBB in jedem Fall – nach Rücksprache mit Ihnen – aufgelöst. Bitte versuchen Sie bereits bei der Erfassung jedem Ausbildungsvertrag eine gültige Berufsbezeichnung zuzuordnen. Sollten Berufsbezeichnungen auf dem Erhebungsbogen fehlen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Die Liste mit den Erhebungsberufen ist im Internet unter http://www.bibb.de/de/bibb-erhebung_2013_info.htm zu finden. <u>Fachrichtungen/Schwerpunkte:</u> Die Zuordnung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge erfolgt soweit wie möglich nach Fachrichtungen. Bedingt durch Neuordnungsverfahren lösen sich Fachrichtungen auf oder werden neu gebildet. Bitte beachten Sie die Hinweise auf dem Erhebungsbogen. Wahlqualifikationen und Einsatzgebiete werden bei dieser Erhebung nicht berücksichtigt; die Zuordnung nach Schwerpunkten erfolgt in Ausnahmefällen.
Nr. des Ausbildungsberufes	2	Jedem Beruf wird eine eindeutige 10-stellige Kennziffer zugeordnet, um die Verarbeitung im DV-System des BIBB zu unterstützen. Diese Kennziffer ist nicht mit den Klassifikationen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) oder der Bundesagentur für Arbeit (BA) identisch.

Bezeichnung	Spalte	Erläuterung
Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit **regulärer** Ausbildungsdauer	3-5	Hier sind nur die Ausbildungsverträge einzutragen, die mit dem 1. Ausbildungsjahr beginnen und über den gesamten Zeitraum der nach der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Ausbildungsdauer abgeschlossen werden.
Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit **verkürzter** Ausbildungsdauer	6-8	Hier sind die Verträge einzutragen, bei denen durch Anrechnung oder Anerkennung bestimmter (Aus)Bildungsabschlüsse (z.B. Berufsgrundbildungsjahr, Besuch einer Berufsfachschule) kein 1. Ausbildungsjahr absolviert wird. Hier sind ebenfalls die Ausbildungsverträge einzutragen, die aufgrund der *Anerkennung z.B. von mittleren oder höheren Bildungsabschlüssen* oder aufgrund von *Ausbildungen ohne Abschluss* über eine verkürzte Ausbildungszeit abgeschlossen werden, wenn die Verkürzung 6 Monate und mehr beträgt und die Verkürzung bei Vertragsabschluss bereits feststeht. Die Feststellung einer Verkürzung bezieht sich auf die in der Ausbildungsordnung vorgegebene Ausbildungsdauer. Vgl. dazu auch die Empfehlung des Hauptausschusses des BIBB zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit / zur Teilzeitausbildung vom 27. Juni 2008 unter der URL http://www.bibb.de/dokumente/pdf/ha-empfehlung_129_ausbildungszeit.pdf.
Anschlussverträge	9-11	Anschlussverträge sind Verträge, die im Anschluss an eine vorausgegangene und abgeschlossene Berufsausbildung nach BBiG/HwO zu einem weiteren Abschluss führen. Dabei werden jedoch nur die Verträge für Berufsausbildungen berücksichtigt, die in den Ausbildungsordnungen als aufbauende Ausbildungsberufe definiert wurden (i.d.R. Einstieg ins 3. Ausbildungsjahr) oder die unter „Fortführung der Berufsausbildung“ genannt werden. Bei den Berufen, in deren Ausbildungsordnung eine Fortführung der Berufsausbildung nach abgeschlossener Berufsausbildung vorgesehen ist, handelt es sich zumeist um Ausbildungsberufe mit zweijähriger Ausbildungsdauer. Eine Liste mit den Berufen, in denen nach Abschluss einer zweijährigen Berufsausbildung die Berufsausbildung in einem in der Ausbildungsordnung genannten Beruf fortgeführt werden kann, steht im Internet unter der URL http://www.bibb.de/de/bibb-erhebung_2013_info.htm zur Verfügung. Bei der Auswertung der BIBB-Erhebung zum 30.09. werden Anschlussverträge nicht als neu abgeschlossene Ausbildungsverträge berücksichtigt. Sie werden bei der Bildungsberichterstattung in einer Tabelle neben den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen separat ausgewiesen, um die Leistungen der Betriebe und Kammern komplett abzubilden. Anschlussverträge sind für die Ausbildungsbereiche Industrie und Handel sowie Handwerk für bestimmte Berufe relevant. Felder für Berufe, für die es nach dem Erhebungskonzept für die BIBB-Erhebung zum 30.09. keine Anschlussverträge gibt, sind im Erhebungsbogen gesondert markiert (diagonale Linien).

Bezeichnung	Spalte	Erläuterung
Männlich/weiblich	3 / 4 6 / 7 9 / 10	Die Angaben zu den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen und den Anschlussverträgen werden nach Geschlecht differenziert dargestellt.
Finanzierungsform für neu abgeschlossene Ausbildungsverträge (**ohne Anschlussverträge**) – überwiegend öffentlich finanziert		„Überwiegend“ bedeutet: Über 50% der Kosten des praktischen Teils im ersten Jahr der Ausbildung werden im Rahmen von Sonderprogrammen und Maßnahmen durch finanzielle Zuweisungen der öffentlichen Hand bzw. der Arbeitsverwaltung getragen. Diese Sonderprogramme und Maßnahmen richten sich an sogenannte marktbenachteiligte, sozial benachteiligte oder lernbeeinträchtigte Jugendliche bzw. an Jugendliche mit Behinderungen. In vielen Fällen sind es außer- bzw. überbetriebliche Bildungsträger, die die entsprechenden Ausbildungsverträge mit diesen Jugendlichen abschließen.
	12	Für die Gesamtzahl der überwiegend öffentlich finanzierten Ausbildungsverträge ist auf dem Erhebungsbogen die Spalte mit der Bezeichnung „Insgesamt“ (Spalte 12) vorgesehen.
	13 BA f. Benacht.	Für die Unterscheidung der verschiedenen Maßnahmen sind folgende Gruppen vorgesehen: • **Förderung der Berufsausbildung für sozial benachteiligte bzw. Lernbeeinträchtigte und Auszubildende, deren Berufsausbildungsverhältnis im ersten Jahr der Ausbildung gelöst wurde und die ihre Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen** Grundlage: ab 01. April 2012 § 74 (1)2 SGB III, § 76 SGB III und § 78 SGB III bis 31.03.2012 § 242 SGB III - außerbetriebliche Ausbildung für sozial Benachteiligte bzw. Lernbeeinträchtigte
	14 BA f. Behinderte	• **Förderung der Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen** Grundlage: ab 01. April 2012 § 73, 1 und 2 SGB III, § 115,2 SGB III, § 116, 2 und 4 SGB III und § 117 SGB III bis 31. März 2012 §100 Nr. 3 SGB III/§235a und 236 SGB III - außerbetriebliche Ausbildung für Menschen mit Behinderungen – Reha
	15 Sonderprg. Bund/Land	• **Sonderprogramme des Bundes/der Länder (i.d.R. für „marktbenachteiligte— Jugendliche“**
		Mit „überwiegend öffentlich finanziert“ sind also ausschließlich Ausbildungsverträge gemeint, die sich einer dieser drei Kategorien zuordnen lassen. Alle sonstigen Verträge werden der Gruppe „überwiegend betrieblich finanziert“ zugeordnet.

Stand der Information: Juli 2013

Erhebung neu abgeschlossener Ausbildungsverträge

~ §86 Berufsbildungsgesetz ~
die vom 1. Oktober 2012 bis zum 30. September 2013 neu abgeschlossen wurden und die dann am 30. September 2013 noch bestanden.

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)
Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

GZ 311-20102-1 (2014)

Ausbildungsbereich: **Hier wird der Ausbildungsbereich eingetragen, den die zuständige Stelle vertritt.**

Zuständige Stelle:

Entwurf

Arbeitsagenturbezirk:

Ausbildungsberuf: **)	Nr. des Ausbildungs-berufes	Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit: regulärer Ausbildungsdauer (Beginn 1. Ausbildungsjahr)			verkürzter Ausbildungsdauer			Anschlussverträge			neu abgeschlossene Ausbildungsverträge (**ohne Anschlussverträge**) mit überwiegend öffentlicher Ausbildungsfinanzierung H)	davon (sofern bekannt):		
		Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Insgesamt	BA f. Benacht.	BA f. Be-hinderte	Sonderprg. Bund/Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9 **)	10 **)	11	12 **)	13 **)	14 **)	15 **)
Fußnote Berufsbezeichnung	BIBB-Nr.			0			0	xxxxxxxxxxx	xxxxxxxxxxx	xxxxxxxxxxx	0			
Berufsbezeichnung (Anschlussverträge sind möglich)	BIBB-Nr.			0			0				0			
Berufsbezeichnung	BIBB-Nr.			0			0	xxxxxxxxxxx	xxxxxxxxxxx	xxxxxxxxxxx	0			
…				0			0	xxxxxxxxxxx	xxxxxxxxxxx	xxxxxxxxxxx	0			
…				0			0	xxxxxxxxxxx	xxxxxxxxxxx	xxxxxxxxxxx	0			
**) Behindertenberufe	0399999801			0			0			0	0			
Summe:		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Angabe von Fußnoten zu den Berufen

**) Bitte beim Ausfüllen der Erhebungsbogen die Erläuterung beachten!
H) Bitte beachten Sie das Tabellenblatt 'Hinweise'!

Hinweise zur Finanzierungsform

Für die Gesamtzahl der überwiegend öffentlich finanzierten Ausbildungsverträge ist auf dem Erhebungsbogen die Spalte mit der Bezeichnung „Insgesamt“ (Spalte 12) vorgesehen.

Überwiegend bedeutet: Über 50% der Kosten des praktischen Teils im ersten Jahr der Ausbildung werden im Rahmen von Sonderprogrammen und Maßnahmen durch finanzielle Zuweisungen der öffentlichen Hand bzw. der Arbeitsverwaltung getragen. Diese Sonderprogramme und Maßnahmen richten sich an sogenannte marktbenachteiligte, sozial benachteiligte oder lernbeeinträchtigte Jugendliche bzw. an Jugendliche mit Behinderungen. In den meisten Fällen sind es außer- bzw. überbetriebliche Bildungsträger, die die entsprechenden Ausbildungsverträge mit diesen Jugendlichen abschließen.
Für die Unterscheidung der verschiedenen Maßnahmen sind folgende Gruppen vorgesehen:

Spalte 13 – BA f. Benacht.

Förderung der Berufsausbildung für sozial benachteiligte bzw. Lernbeeinträchtigte und Auszubildende, deren Berufsausbildungsverhältnis im ersten Jahr der Ausbildung gelöst wurde und die ihre Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen.

Grundlage:

ab 01. April 2012:	§ 74 (1)2 SGB III, § 76 SGB III und § 78 SGB III
bis 31. März 2012:	§ 242 SGB III - außerbetriebliche Ausbildung für sozial Benachteiligte bzw. Lernbeeinträchtigte

Spalte 14 – BA f. Behinderte

Förderung der Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen

Grundlage:

ab 01. April 2012:	§ 73, 1 und 2 SGB III, § 115,2 SGB III, § 116, 2 und 4 SGB III und § 117 SGB III
bis 31. März 2012:	§100 Nr. 3 SGB III/§235a und 236 SGB III - außerbetriebliche Ausbildung für Menschen mit Behinderungen – Reha

Spalte 15 - Sonderprg. Bund/Land

Sonderprogramme des Bundes/der Länder (i.d.R. für „marktbenachteiligte Jugendliche“)

Mit „überwiegend öffentlich finanziert sind also ausschließlich Ausbildungsverträge gemeint, die sich einer dieser drei Kategorien zuordnen lassen. Alle sonstigen Verträge werden der Gruppe „überwiegend betrieblich finanziert zugeordnet.